

Umsetzung der hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Verordnung des Landes Hessen zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November in der ab dem 23. Juli 2021 gültigen Fassung. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. August 2021 außer Kraft. (Stand: 23.07.21)

Sehr geehrte Gäste,

nachfolgend finden Sie Information zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann.

Wir alle tragen nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld. Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Geltungsbereich und Grundsatz

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen der aktuellen hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung unter der Maßgabe gelten, dass die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 nicht übersteigt. Beachten Sie bitte auch, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, sich den Grundregeln des Infektionsschutzgesetzes folgend so zu verhalten, dass Sie weder sich noch andere vermeidbaren Infektionsrisiken aussetzen.

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

Gemäß § 1 der Verordnung soll jede Person die Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, weiterhin möglichst reduzieren und soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einhalten. Sollten der Abstand nicht eingehalten werden können, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Zusammenkunft von bis zu 25 Personen in privaten Räumen ist bei einem Inzidenzwert unter 35 ohne Einschränkung möglich. Bei mehr als 25 Personen wird ein Negativnachweis der Teilnehmer empfohlen. Ab einer Inzidenz höher 50 bzw. 100 greifen wieder weitergehende Maßnahmen wie z.B verschärfte Kontaktregeln und eine erneute Ausweitung der Maskenpflicht. Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren werden nicht gezählt.

Mund-Nasen-Bedeckung

Jede Person hat in geschlossenen Räumen die öffentlich oder im Rahmen eines Kundenverkehrs zugänglich eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen, so § 1a der Verordnung. Die Befreiung von dieser Pflicht ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen zum Tragen einer Maske ausgenommen.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für unsere Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung und Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt und der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden.

Gemeinsam können wir so der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung der sanitären Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontakt-datenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

Testung PCR-Test / Schnelltest / Selbsttest

Der Aufenthalt auf den KNAUS Campingparks in Hessen ist nur mit Nachweis eines negativen Corona-Tests gestattet (u.a. § 1b, § 4). Der für den bei Anreise notwendige Nachweis kann grundsätzlich auf der Basis von PCR-, Schnell- oder Selbsttests erstellt worden sein. Soweit nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes oder dieser Verordnung als Voraussetzung für die Nutzung oder die Zulassung eines Angebotes das Vorliegen eines Schnell- oder Selbsttests erforderlich ist, muss es sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenes Testverfahren handeln.

Das negative Ergebnis muss von einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Testbestätigung ist bei Anreise vorzulegen und während des Aufenthaltes mitzuführen und unseren Mitarbeitern ggf. vorzulegen.

Die Testung muss vor Betreten des Campingparks erfolgt und zweifelsfrei dokumentiert sein. Ein PCR-Test darf dabei max. 48 Stunden zurückliegen, zugelassene PoC-Schnell- sowie Selbsttests max. 24 Stunden.

Ohne diesen Nachweis ist der Zugang nicht möglich. Da die Testung mittels eines PCR- oder Antigen-Tests von einer geschulten Person durchzuführen ist und auch Selbsttests durch berechtigtes Aufsichtspersonal durchzuführen sind kann eine Testung weder bei Anreise noch während des Aufenthaltes auf dem Campingpark selbst erfolgen.

Ein zuhause durchgeführter Selbsttest, der nicht unter Aufsicht einer fachkundigen Person erfolgt und von dieser betätigt ist, kann als Nachweis nicht anerkannt werden.

Übernachtungsangebote sind zulässig, wenn bei Aufhalten ein Negativnachweis bei der Anreise vorgelegt wird. Bitte nutzen Sie die kostenlosen Angebote der Testzentren, Apotheken und der sonstigen Teststellen. Infos hierzu werden von den jeweiligen Landkreisen auf deren Internetseiten sowie zusätzlich unter <https://www.hessen.de> veröffentlicht.

**Auch für Dauercamper ist der Nachweis eines negativen Corona-Tests bei Anreise verpflichtend.
Die Test- und Nachweispflicht gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren.**

Vollständig geimpfte und genesene Personen

Die Test-Nachweispflicht entfällt, wenn Sie als Gast einen Nachweis hinsichtlich des vollständigen Impfschutzes oder einen Nachweis zur Genesung vorlegen können. Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Die Verordnung finden Sie unter

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/01coschuv_lesefassung_stand_22.07.2021_0.pdf

Ungeachtet der einschränkenden, aber notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie wieder als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks in Hessen begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre
Helmut Knaus KG